

Laibacher Zeitung.

Nr. 244.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Rückstellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Dienstag, 24. October

Insertionsgebühr bis 10 Seiten: 1 mal 60 kr., 2m. 80 kr., 3m. 1 fl.; sonst pr. Seite 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. s. w. Insertionsstempel jedesm. 30 kr.

1871.

Amtlicher Theil.

Se. I. und II. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. October d. J. dem Bureau-Chef der Südbahngeellschaft Ignaz Kohn in Anerkennung seiner erspriehlichen Leistungen auf literarischem Gebiete das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Verordnung des Handelsministeriums vom 26. August 1871
betreffend die Einführung eines neuen Regulativs für Versendung von Arsenikalien und anderen Gifstoffen auf Eisenbahnen.

Das nachstehende, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern festgesetzte Regulativ für Gifstoffstransporte auf Eisenbahnen wird mit dem Bemerkten fundgemacht, daß dasselbe mit 1. October 1871 in Wirksamkeit zu treten hat und daß die mit dem Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. März 1849, Z. 7166, R. G. Bl. Nr. 139, vorgeschriebene Verpackungsweise für Arsenit für den Verkehr im Inlande auch seitherhin, jedoch nur mit der Modification beibehalten werden kann, daß das Fässchen mit der Bezeichnung „Gift“ versehen werde.

§ 1. Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenlobalz (Fliegenstein) werden nur dann zum Eisenbahntransport angenommen, wenn sie in doppelten Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Böden der Fässer müssen mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reisen oder eisernen Banden gesichert werden. Die inneren Fässer oder Kisten sind von starkem, trockenem Holze zu fertigen und inwendig mit Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben zu verkleben.

§ 2. Auf jedem Collo muß in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Tieffarbe das Wort „Arsenik“ (Gift) angebracht sein.

§ 3. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze &c.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Calomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnöber, Kupfersalz und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, Bleipräparate, als: Bleiglätte (Plasticot), Mennige, Bleizucker und andere Bleifarben, Bleiweiß und andere Bleifarben, Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereifen, resp. Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte ausgegeben werden.

Diese Umschliegungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erfäulsterungen, Stöße &c. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

Die vorstehend erwähnten Artikel sind in den Frachtbüchern unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. Materialwaaren, Drogen &c. einbegriffen werden.

§ 4. Die in den §§ 1 und 3 genannten Stoffe dürfen nur getrennt von solchen Gegenständen verladen werden, welche unmittelbar oder mittelbar als Nahrungsmittel dienen.

Schäffle m. p.

Der Justizminister hat den Hilfsämter-Directions-adjuncten bei dem Landesgerichte in Triest Ferdinand Sedmack zum Hilfsamtdirektor bei dem Handels- und Seegerichte in Triest ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Professoren Adalbert Meingast des k. k. Real- und Obergymnasiums in Rudolfswerth, Joseph Fiegler des Communalgymnasiums in Triest und Christian Kröll des landschaftlichen Realgymnasiums in Pettau zu wirklichen Lehrern am k. k. Gymnasium in Klagenfurt ernannt.

Am 21. October 1871 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei das XLV. Stück des Reichsgesblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter Nr. 117 die Verordnung des Handelsministeriums vom 26ten August 1871, betreffend die Einführung eines neuen Regulativs für Versendung von Arsenikalien und anderen Gifstoffen auf Eisenbahnen;

Nr. 118 das Gesetz vom 7. October 1871 — gültig für Dalmatien — wonit der Eingangszoll für das über die Landsgrenze eingeführte Brennholz aufgehoben wird;

Nr. 119 die Verordnung des Finanzministeriums vom 14ten October 1871, betreffend die Wirkksamkeit des Gesetzes vom 7. October 1871, mit welchem der Eingangszoll für das über die Landsgrenze nach Dalmatien eingeführte Brennholz aufgehoben wird;

Nr. 120 den Erlass des Finanzministeriums vom 16. October 1871, betreffend die Aufstellung eines Hauptzollamtes zweiter Klasse im Bahnhofe von Podwoloczyška und die Umgestaltung des Nebenzollamtes erster Klasse in dem Orte Podwoloczyška in ein Nebenzollamt zweiter Klasse.

(W. Stg. Nr. 256 vom 21. October.)

Kundmachung des k. k. Landespräsidenten in Krain vom 6. August 1871,

Z. 921/Pr.

betreffend die Errichtung einer Forstinspectorsstelle in Krain.

Der Herr k. k. Ackerbau-Minister hat mit hohem Erlass vom 30. Juli 1871, Z. 3638/155, die Bestellung eines Forstinspectors für das Herzogthum Krain genehmigt, dessen dienstliche Stellung und Wirkungskreis durch nachstehende provisorische Bestimmungen geregelt werden:

§ 1. Der für das Herzogthum Krain aufzustellende k. k. Forstinspector wird dem Status der k. k. Landesregierung in Laibach zugewiesen und in die achte Diätentasse eingereicht.

Der Forstinspector bezieht einen Jahresgehalt von Fünfzehnhundert Gulden, welcher von fünf zu fünf Jahren um Einhundert Gulden erhöht wird, jedoch das Ausmaß von Zweitausend Gulden nicht übersteigen darf, und ein Reisepauschale von jährlich Achthundert Gulden.

Seine Ernennung erfolgt auf Grund einer öffentlichen Concursausschreibung und über Vorschlag des Landespräsidenten durch das Ackerbau-Ministerium.

§ 2. Der Wirkungskreis des Forstinspectors hat sich im wesentlichen auf Überwachung der Durchführung des Forstgesetzes in allen seinen Theilen, auf Wahrnehmung der forstlichen Zustände, Anregung und Lehre zum Zwecke der Förderung der Forstcultur, auf Eindrehaltung der den politischen Behörden hiezu nötigen Übersichten und Ausweise, auf Anträge und Gutachten forstlicher Natur, endlich auf den der Landesregierung zu leistenden forsttechnischen Beirath nach Maßgabe ihrer Anträge zu erstrecken.

§ 3. Die Zeit vom Frühjahr bis zum Spätherbst hat derselbe in der Regel zur Bereisung und zum Aufenthalte in den verschiedenen Landesteilen zu verwenden, zum Zwecke der unmittelbaren Wahrnehmung der forstlichen Zustände. Diese regelmäßige Bereisung und der Aufenthalt in den einzelnen Landesteilen sind so einzurichten, daß die nach Maßgabe dieser Instruction in den einzelnen Bezirken erforderlichen forstlichen Einrichtungen nach und nach hergestellt und sohn, so weit es erforderlich ist, durch spätere Bereisungen überwacht, vervollständigt und verbessert werden.

Der jeweilige Reiseplan ist in der Hauptsache vorher der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen und ist über jede Reise, deren wesentliche Vorkommnisse und Ergebnisse Bericht an die Landesregierung zu erstatten. Die Zeit der Ankunft in den einzelnen Bezirken ist den Bezirkshauptmannschaften und durch diese den Gemeinden und größeren Waldbesitzern in der Regel vorher bekannt zu geben.

Außer diesen regelmäßigen Bereisungen können dem Forstinspector zu jeder Zeit auch noch bestimmte Bereisungen für specielle Zwecke von der Landesregierung aufgetragen werden.

Diese Bereisungen hat der Forstinspector aus dem obigen Reisepauschale ohne weitere Erstattungsansprüche zu bestreiten.

§ 4. Die Verwendung des Forstinspectors zu Commissionen in Parteiangelegenheiten kann nur mit Genehmigung des Landescheffs und unbeschadet seiner eigenen Berufspflicht erfolgen.

§ 5. Dem Forstinspector obliegt die selbständige motivirte Antragstellung sowohl bei den Bezirkshauptmannschaften, als bei der Landesregierung hinsichtlich jener Maßregeln, welche den localen Verhältnissen entsprechend zur Ausführung des Forstgesetzes sowie zur Sicherung und Hebung der Forstcultur geeignet sind und der Einführungnahme der erwähnten politischen Behörden direct oder indirect unterliegen.

§ 6. Die Inspektion der Geschäftsführung der Bezirkshauptmannschaften in forstlichen Angelegenheiten ist vom Forstinspector nach Maßgabe der von der Landesregierung hiezu erhaltenen besondern Anträge vorzunehmen.

§ 7. Mit Heranziehung und Beihilfe der localen Kräfte, insbesondere der Gemeinde-Vorsteher, des im Lande vorhandenen Forstwirtschaftspersonales, des Aerars, der Großgrundbesitzer, der Gemeinden oder anderer Privatpersonen, sollen jene Waldobjekte ermittelt werden, für welche wegen ihrer Lage auf leichtfliegendem Boden, an schroffen Gehängen oder gefährlichen Gewässern und am oberen Rande der Holzvegetation, sowie zum Schutz gegen verderbliche Naturwirkungen, insbesondere Lavenen, Fels- oder Erdstürze, Erdabruschungen, Hochwässer u. d. gl. eine bestimmte Waldbehandlung in den §§ 6 und 7 des Forstgesetzes vorgeschrieben oder eine besondere Waldbehandlung nach § 19 anzuordnen ist.

In gleicher Weise sollen durch solche lokale Untersuchungen diejenigen Waldtheile ermittelt werden, in welchen Walddestitutionen (§ 4 des Forstgesetzes) vorgenommen sind, sowie jene, in welchen nach §§ 2 und 3 des Forstgesetzes Aufforstungen vorgunzehmen sind, oder zu einer beabsichtigten oder vollführten Cultursänderung die politische Bewilligung ertheilt werden kann.

Rücksichtlich der vorzunehmenden Aufforstungen sind die Mittel zu überlegen, durch welche dieselben in zweckmäßiger Weise zur Ausführung gebracht werden können.

§ 8. Mit der Ermittlung der im § 7 bezeichneten Objecte ist zugleich im Wege der Verhandlung unter Beteiligung der Beteiligten auf Grund des Uebereinkommens oder, wo ein solches nicht erzielt wird, der vom Forstinspector zu beantragenden politischen Entscheidung im Instanzuge die bestimmte oder besondere Waldbehandlung, beziehungswise Aufforstung für die einzelnen Objecte festzustellen und mit thunlichster Verwendung der localen Kräfte (Gemeindevorsteher, Förster, Forstwarte u. s. w.) die Überwachung oder Ausführung besonderen Organen zu überweisen, insoweit dies mit deren sonstigen Verpflichtungen vereinbarlich ist und mit der erforderlichen Zustimmung der betreffenden Dienstherren oder vorgesetzten Organen geschehen kann.

Insoweit die Überwachung nicht besondere forsttechnische Kenntnisse erfordert, kann dieselbe unter entsprechender Anweisung und mit den obigen Beschränkungen auch anderen Organen der öffentlichen Aufficht, Gendarmen, Strafenausschern u. s. w. übertragen werden.

Über Vorschlag des Forstinspectors können zur Ermittlung solcher Waldobjekte und weiteren Antragstellung auch andere forstliche Organe betraut werden.

§ 9. Dem Forstinspector obliegt die Anregung und thunlichste Förderung aller jener Maßnahmen, welche im Wirkungskreis der Gemeindevorsteher, der landwirtschaftlichen Vereine, Forstverwaltungen oder der Waldbesitzer selbst liegen und dem Forstinspector bei seinen Reisebewehrungen als nothwendig oder wünschenswerth zur Sicherung und Hebung der Waldcultur, namentlich in den Gemeinschafts- und Gemeindewaldungen sich darstellen. Ein Hauptgewicht liegt hierbei in einem ansehenden, weckenden und belehrenden Einwirken auf die Selbstthätigkeit der Beteiligten, wofür persönliche Umsicht und Thatkraft in Aufführung und Benutzung aller Ansätze die Richtschnur zu geben haben.

Über die Ausführung solcher Maßnahmen hat der Forstinspector von den Beteiligten oder von ihm besonders damit zu betrauten Personen von Zeit zu Zeit sich Bericht erstatten zu lassen, und nebst dem mündlichen Bericht gelegentlich der Bereisungen, soweit ein Erfolg sich erwarten läßt, auch durch den schriftlichen Bericht antegend zu wirken.

(Schluß folgt.)

Nichtamtlicher Theil.

Bum Ausgleich.

Die „Wiener Abendpost“ beleuchtet in ihrem Tagesbericht vom 21. d. die von einigen amtlichen Provinzblättern über die Ausgleichsfrage gebrachte Artikel wie folgt:

Wir haben bereits von zwei Artikeln der amtlichen Provinzprese Kenntnis genommen, die sich mit der Ausgleichsfrage in jenem Stadium beschäftigen, in welches letztere nach Bekanntwerden der Elaborate des böhmischen Landtages getreten ist. Die beiden von uns skizzirten Artikel kennzeichnen die Methode so wie das Resultat der von der jetzigen Regierung geführten Ausgleichsverhandlungen; sie constatirten den wesentlichen Fortschritt, daß ein bestimmter, der allgemeinen Discussion im legalen Reichsrathe zu unterziehender Vor-

schlag gewonnen worden ist, und bewiesen durch eine Gegenüberstellung der Declaration und der Fundamentalartikel, daß im böhmischen Ausgleichsprojekte tatsächlich principielle Zugeständnisse an das Reich und an die bestehende Verfassung enthalten sind. Ein dritter Artikel, den wir heute in den uns vorliegenden amtlichen Provinzblättern finden, tritt in entschiedener Weise den schon jetzt lautgewordenen Bedenken bezüglich der Legalität des künftigen Reichsrathes entgegen und bekämpft jene Gründe, welche seitens der Verfassungspartei und ihrer Organe für das Fernbleiben vom Reichsrath geltend gemacht werden.

„Zwei mal“ — bemerkt der erwähnte Artikel in seinem Eingange — „hat die Verfassungspartei durch den Mund ihrer Vertreter in feierlichen, an den Stufen des allerhöchsten Thrones niedergelegten Adressen die Bereitwilligkeit ausgesprochen, den berechtigten Wünschen der widerstreitenden Königreiche und Länder im verfassungsmäßigen Wege gerecht werden zu wollen, und nun, wo ein Substrat für die diesbezüglichen Verhandlungen geschaffen wurde, wo ein bestimmt formulirter Ausgleichsvorschlag vorliegt, ist sie — wenigstens nach den Anndeutungen ihrer Organe — nahe daran, ihre Mitwirkung an dem Versöhnungswerke zu verweigern.“ . . .

„Wenn die Behauptung, daß durch ein Eingehen auf die Berathung der böhmischen Ausgleichskomitee bereits der Standpunkt der Verfassung verlassen werde, den Ausgangspunkt für die künftige Action der Verfassungspartei bilden soll, so müssen wir schon heute constatiren, daß diese Behauptung eine ganz unhaltbare ist. Durch die Fundamentalartikel wird die Verfassung nicht aufgehoben, sie kann auch als eine zu Recht bestehende öffentliche Einrichtung durch dieselben nicht einfach aufgehoben werden. Die Fundamentalartikel sind nur ein Vorschlag zur Abänderung,

Die Möglichkeit und Zulässigkeit der Verfassungsänderung ist aber in der Verfassung selbst vorgesehen; selbst der Antrag auf weitest gehende Aenderung der Verfassung könnte im Reichsrath eingebracht werden und muß, wenn dies im verfassungsmäßiger Weise geschieht, der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen werden, nach den geltenden Bestimmungen sind bekanntlich auch die Landtage nach § 19 der L. O. zu derartigen Anträgen berechtigt.

Ein anderer Grund, der für das Fernbleiben der Verfassungspartei vom Reichsrath geltend gemacht werden will, ist der, daß in Folge verschiedener Combinationen die Legalität des Reichsrathes bezweifelt oder in Abrede gestellt wird. Wir geben zu, daß für die Frage des verfassungsmäßigen Zustandekommens einer Verfassungsänderung die Legalität des Reichsrathes von entscheidendem Gewichte ist, aber die Einwendung, daß durch die Auffassung, welche von böhmischer Seite dem Reichsrath und dem Erscheinen der böhmischen Abgeordneten in demselben beigelegt wird, die Legalität des Reichsrathes in Frage gestellt werde, ist nicht stichhaltig.

Was der böhmische Landtag in seiner Adresse an Se. Majestät, was sein Ausschuß in dem Motivenberichte gesagt hat, ob er den Reichsrath mit oder ohne Rechtsvorbehalt beschikt, das alles kann die Legalität des Reichsrathes, der die Vorlagen berathen soll und durch den allein sie Gesetzeskraft erlangen können, nicht im geringsten alterieren. Könnten wir hiefür wohl einen classischeren Beleg anführen als das eigene Votum jenes Abgeordnetenhauses, in welchem die Verfassungspartei die entschiedene Majorität besaß?

Hat denn dieses Abgeordnetenhaus in der letzten Session nicht die Abgeordneten aus Krain und aus Tirol zugelassen, wiewohl dieselben unter nicht missverstehenden Rechtsverwahrungen, ja mit einer Einschränkung des Mandates von den betreffenden Landtagen waren gewählt worden? Wir erinnern an jene Sitzung des Abgeordnetenhauses, in welcher über die Reichsrathswahlen aus Krain verhandelt wurde und in welcher die Letzteren, obwohl der krainer Landtag die Ungültigkeit der Decemberverfassung in düren Worten ausgesprochen hatte, doch äußerlich und formell als gültig erkannt wurden. Und so wird es auch immer der Fall sein.

Die Hauptfache ist nur die, daß die Reichsrathswahlen von allen Landtagen nach den bestehenden Landesordnungen vollzogen werden.

Wenn dann die Abgeordneten in beschlußfähiger Anzahl erscheinen und ihre Angelobung leisten werden, dann wird auch die Legalität des Reichsrathes über jeden Zweifel erhaben sein. Die Einsprachen aus Linz, Brünn und Laibach können wohl nicht schwer ins Gewicht fallen, da über die Legalität des einzelnen Landtags die Majorität des Landtages und nicht eine Fraktion desselben zu entscheiden hat: gerade so, wie über die Legalität der von einem Landtage vorgenommenen Reichsrathswahlen nur der Reichsrath sein Urtheil abgibt, nicht aber eine einzelne Partei desselben, und um so weniger dann, wenn sie sich gar außerhalb desselben stellt. Wird aber der Reichsrath ein legaler sein, so kann er auch, wenn anders den Vorschriften der Verfassung und der Geschäftsordnung entsprochen wird, eine noch so weitgehende Aenderung der Verfassung berathen und beschließen.“

Die Rumpfparlamente.

Nach wohlwogener Sachlage tritt „Warrens Wochenschrift für Politik und Volkswirtschaft“ abermals den Ansichten der sogenannten Verfassungspartei entgegen, wie folgt: „Die Verfassungspartei behauptet, daß es nicht möglich sei, Österreich parlamentarisch zu regieren, wenn die Deutschen im Parlamente eine Vertretung nicht finden oder nicht finden wollen. Trotz der Thatsache, daß Tirol, Oberösterreich und Vorarlberg unter allen Umständen in einem österreichischen Reichsrath nicht fehlen werden, lassen wir dennoch jene Behauptung als eine vollkommen trügerisch ausschließen. Nur verlangen wir von der deutschen Verfassungspartei, daß sie auch zugebe, wie Österreich nicht regiert werden könne, wenn nur sie allein sich in dem Vertretungskörper des Reiches einzufinden sollte. Die Wahrheit, welche hier ausgesprochen wird, ist eine zweifelnde und sie kann als eine Verurtheilung aller Rumpfparlamente gelten. Wir sind nun nicht principielle Freunde des Absolutismus, weder des aufgeklärten noch des Gegengesetzes desselben. Aber jedes Land, welches zwei einander befriedende Hauptparteien hat, wird sich lieber von einem absoluten Monarchen regieren lassen, als von einem Monarchen, welcher in einem Parlamente nur von einer dieser Parteien berathen werden kann. Wenn die Deutschen in Österreich nur die Wahl haben, ob sie von den Slaven oder dem Kaiser allein regiert werden sollen, wenn die Slaven sich dafür zu entscheiden hätten, ob sie von den Deutschen oder dem Kaiser regiert sein wollten, so würde ganz ohne Zweifel durch die Stimmen beider das absolute Regiment des Herrschers vor der Beherrschung durch die ihnen gegenüberstehende Partei erlangt, eingeholt worden.

Als die vom Monarchen octroyierte Februarverfassung an dem Widerstand scheiterte, den ihr Ungarn entgegenstellte, da ward es dem damals leitenden Staatsmann klar, daß eine octroyierte Constitution für Österreich überhaupt nicht passe. Er verlangte, daß die Abgeordneten der verschiedenen eisleithanischen Länder sich in einem Berathungskörper zusammen finden möchten, um dort selbst zu beschließen, welche Verfassung sie für die Zukunft haben wollten. Die Krone hat keine Gewalt, die Annahme einer octroyierten Verfassung seitens aller Staatsbürger zu erzwingen. Nach dem alten englischen Worte, daß ein Knabe ein Pferd zur Tränke führen könne, daß aber tausend Männer es nicht zum Saufen zu bringen vermögen, so kann hier ein stütziger Landesheil oder eine stützige Partei alle Ueberredungs- und Zwangsmittel der executiven Gewalt zunutze machen. Bei jeder octroyierten Verfassung läuft die Krone die ärgste aller politischen Gefahren, nämlich diese, daß die gegebene Verfassung weder ganz abgelehnt, noch ganz angenommen wird. In diesem Falle schmolzt die eine Partei, während die andere regiert, und jene finnt auf euerlegt wird, öfters durch solche Mittel, welche selbst den Bestand des Staates gefährden.

Die leitende Maxime für die Politik des Staatsmanns, den wir eben genannt haben, daß die Völker Österreichs sich entweder selbst über eine Verfassung einigen oder sonst keine erlangen sollten, hat ihre Rücktigkeit durch die Erfahrung wohl bewahrt. Keine Vertretung ist besser als eine solche, welche sich nicht eine allgemeine oder nahezu allgemeine Anerkennung verschafft vermag. Das Parlament bildet eine bessere Regierungsmaschine als das absolutistische Cabinet, aber das absolutistische Cabinet wiederum eine viel bessere als das Rumpfparlament. Es ist sehr schwer, die Fehler zu corrigen, welche einmal begangen wurden. Aber wäre es möglich, so würde sicherlich eine octroyierte Verfassung niemals mehr verliehen werden, bevor nicht die Zustimmung des Volkes zu derselben, ehe sie bindende Kraft erlangt, eingeholt worden.

Als König Friedrich Wilhelm IV. zuerst eine Verfassung für Preußen erließ, so begann er damit, einen vereinigten Landtag zu schaffen, welchem nur eine verantwortende Stimme bei der Gesetzgebung verliehen wurde. Aufrichtig gesagt, wir hätten gewünscht, daß jut die eisleithanischen Länder mit ähnlicher Vorsicht und Voraussicht vorgegangen worden wären. In diesem Falle wäre aus dem verathenden Körper im Laufe weniger Jahre sicherlich ein beschließender geworden. Das Halbparlament hätte sich schnell genug zu einem Vollparlamente ausgewachsen. Jedoch nicht früher, als bis für dasselbe die Theilnahme aller Staatsbürger wäre gesichert worden. Ein solches Halbparlament, das von Ledermann wäre beschikt worden, würde dem inneren Frieden auch viel größere Dienste geleistet haben als ein Vollparlament, das stets nur sich von einer Hälfte des Landes die Anerkennung zu verschaffen vermag. Bei den Zuständen

Feuilleton.

Hohenzollern'sche Aspiranten für den deutschen Kaiserthron.

Als historische Reminiscenz dürfte jetzt nicht ohne Interesse sein, daß bereits vor 433 Jahren ein Hohenzoller die deutsche Kaiserwürde aspirierte. Derselbe Friedrich I., der aus einem Burggrafen von Nürnberg zum Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg geworden, war nach Kaiser Sigismunds Tode (1437) auf den Gedanken gekommen, daß der Kaiserthron für ihn nicht zu hoch sei. So trat er denn als Kronbewerber auf. Ein Theil der Kurfürsten (Trier und Kurpfalz) war zwar für, die Mehrzahl aber gegen ihn; denn wenn man auch seine Klugheit und Tapferkeit anerkannte, so hatte er sich doch durch sein Vorgehen in der Mark und in Franken nichts weniger als beliebt gemacht. So fiel denn die Wahl auf Albrecht II. von Österreich. Auch 82 Jahre später, nach Kaiser Maximilians I. Tode, trug sich ein Hohenzoller mit Kaisergedanken. Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen, dem die erledigte Krone angeboten worden war, schlug sie aus; da kam Kurfürst Joachim I. von Brandenburg auf den Gedanken, selbst als Bewerber aufzutreten, allein sein eigener Bruder, Erzbischof und Kurfürst Albrecht von Mainz, erklärte sich gegen ihn und für Karl V., der dann auch gewählt ward. Auch vom Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg erzählen preußische Historiker, er sei von Georg von Podiebrad auf dem Fürstentage zu Eger (1461) für die Kaiserwürde an die Stelle Friedrichs IV. von Österreich in Vorschlag gebracht.

worden. Der Kurfürst aber habe edelmüthig erklärt, ein solcher Antrag „greife ihm Glimpf und Ehre an, so lange noch ein rechtmäßiger Kaiser lebe.“ Wahr ist, daß Georg von Podiebrad dem Kurfürsten Friedrich jedes beliebige Reichsamt angeboten, und daß sich der Kurfürst gegen des Kaisers Absetzung ausgesprochen hat. Letzteres aber wohl zumeist aus dem Grunde, weil Georg von Podiebrad selbst nach dem deutschen Kaiserthrone strebte und auch viele Reichstände — damals — für sich hatte. Die Erhebung Georgs konnte aber für ihn, den Kurfürsten, von nachtheiligen Folgen sein, da sich Georg, wenn er zu großer Macht gelangte, sehr leicht daran erinnern könnte, daß die Mark Brandenburg nur Kraft Pfandreiches von Böhmen an die Hohenzollern gekommen sei, und da der König von Böhmen gegen den Kurfürsten ohnehin auch wegen der Besitznahme der Niederlausitz aufgebracht war.

Das Wappen des neuen deutschen Kaiserreichs

ist festgestellt. Während des Aufenthaltes zu Baden hat Kaiser Wilhelm über die mit der neuen kaiserlichen Würde verknüpften Insignien, über Kaiserwappen, Kaiserstandarte, Kaiserthron u. s. w. genauere Bestimmungen getroffen. Demnach erscheint das Kaiserwappen wie das königlich preußische in dreierlei Gestalt, es gibt ein großes, mittleres und kleineres. Vom letzteren gibt die „Nord. Allg. Btg.“ folgende Beschreibung:

„In einem goldenen Schild erscheint der Reichsadler, nämlich: ein schwarzer mit rotem Schnabel, rother Zunge und rothen Klauen verschnitter Adler, auf dessen Brust der königlich preußische Wappenschild liegt. Derselbe ist silbern, der Adler darin schwarz mit golde-

nem Schnabel, goldenen Klauen, rother Zunge, auf den Flügeln mit goldenen Kleestängeln bestickt, mit der Königskrone gekrönt und in den Klauen rechts den goldenen Königsszepter, links den blauen, goldbereiften und befreuzten Reichsapfel haltend. Die Brust dieses preußischen Königsadlers ist belegt mit dem von Silber und Schwarz gevierten Hohenzollernschen Stammschilde.

Auf dem Goldschild mit dem Reichsadler ruht die Reichskrone — ein goldener Stirnreif, der aus vier größeren und vier kleineren, abwechselnd neben einander gestellten Schildchen gebildet ist. In den größeren Schildchen erscheint ein gerades Kreuz, in den kleineren der Reichsadler. Diese Krone ist mit vier Bügeln geschlossen, welche im Scheitelpunkte, wo sie zusammentreffen, einen Reichsapfel tragen. Eine Wüze, von Golostoff überzogen, ragt innerhalb bis zur halben Höhe der Bügel hervor.

Um den Goldschild schlingt sich die Kette des Schwarzen Adler-Ordens. Der Reichsadler, wie er im Erlass vom 3. August d. J. beschrieben worden, ist ohne Schild, wahrscheinlich zum ausschließlichen Gebrauch in den Siegeln der Reichsbehörden. Im Kaiserwappen steht derselbe immer im goldenen Schild; dann hängt auch die Ordenskette um letzteren, während im anderen Falle, wenn der Reichsadler ohne Schild erscheint, die Kette sich um den königlich preußischen (silbernen) Wappenschild auf der Brust des Reichsadlers schlingt. — Ebenso ist ein Unterschied bei Anwendung der Reichskrone; sie schwiebt nämlich über dem Haupte des Reichsadlers, sobald er ohne Schild erscheint, während sie im entgegengesetzten Falle auf dem oberen Rande des Goldschildes steht.“

des inneren Zwistes, in welche wir gerathen sind, gibt es jedoch einen Trost, daß der Monarch bewiesen hat, wie er die Constitution will und wie es nur die Regierenden sind, welche ihr abhold geworden. Niemand kann der Krone einen Vorwurf machen, wenn ihr guter Wille an dem bösen Willen der Parteien scheitert, wenn sie durch diesen außer Stand gesetzt wird, dem Volle jenes volle Maß der Freiheit zu bewilligen, welches man ihm so gerne gönnt und welches es selbst nicht müde wird, auszuschütten."

Politische Uebersicht.

Laibach, 23. October.

In Folge des Einrückens einer beträchtlichen Truppenmenge, so wie durch die Insurrection selbst sind die Preise der Lebensmittel in den insurgirt gewesenen Grenzbezirken zu ungewöhnlicher Höhe gestiegen. Diesem Uebelstande abzuholzen, hat, wie die "Agramer Zeitung" meldet, der commandirende FML v. Mollinaro die Verfügung getroffen, daß für die Bevölkerung die dringend nothwendigen Lebensmittel durch die ärarische Etapperverpflegung angelauft und an die Bewohner vor- schußweise verabfolgt werden.

Die "Frankfurter Presse" bringt folgendes Telegramm aus München: Guten Vernehmen nach wird der Generaldirector Hocheder zum Finanzminister und der bisherige Finanzminister an Stelle des Barons Berglas, welcher in den Ruhestand tritt, zum Gesandten in Berlin ernannt werden.

Die "Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erklärt in einem Artikel: Die vielseitigen Forderungen an die Reichsregierung in Elsaß-Lothringen energisch vorzugehen, werden die Reichsregierung in seiner Weise beirren, es fehle ihr weder an Einsicht, noch an Festigkeit; aber weil sie sich stark fühlt und nicht planlos die Dinge ansaßt, sondern ein durchdachtes System verfolgt, ist sie im Stande, die Herrschaft über die wieder gewonnenen Lande im Geiste des Wohlwollens zu handhaben, der, gewaltiger als brutale Gewalt, Elsaß-Lothringen bestimmen wird, vom ganzen Herzen wieder deutsch zu sein.

Auf Anregung der mecklenburg'schen Reichsratsmitglieder stellen die liberalen Fractionen des deutschen Reichstages folgenden Antrag: Es sei eine Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen, wonach jeder Bundesstaat eine Vertretung lediglich aus der Wahl der Bevölkerung haben muß, deren Zustimmung zu allen Gesetzen, namentlich für das Budget unerlässlich sei. Ferner werden Anträge auf Einführung der obligatorischen Civile vorbereitet.

Die "Agence Havas" schreibt: Nachdem die Ratifikationen der mit Deutschland abgeschlossenen Conventions ausgewechselt wurden, wird die Räumung der 6. Departements am 4. November vollzogen sein. Die Gerüchte über eine Amnestie sind unrichtig. Die Geldkreise wird nicht als bedenklich erachtet; sie ist das Ergebnis unbedächtiger Speculationen, denn die Regierung ist in der Lage, große Beträge von Silbermünzen auszugeben.

Dem glücklichen Ausgange der Sendung des französischen Finanzministers nach Berlin widmet die "Daily-News" einen Leitartikel, in welchem sie den Entschluß der deutschen Regierung, das Wort Frankreichs als genügende Garantie für die Zahlung der Kriegsentschädigung zu acceptiren, einen lühnen und weisen nennt. In der That verrichtet durch diesen Entschluß Graf Bismarck zwei Dinge: er bessert den Credit Frankreichs, der doch, soll Deutschland den restirenden Saldo der Kriegsentschädigung erhalten, aufrechterhalten werden muß, und sodann stärkt er diese besondere Regierung in Frankreich, die er von dem ernstlichen Wunsche befunden, die Deutschen aus dem nationalen Territorium hinauszuhausen. Tag der deutsche Reichskanzler, der wie ein Bauer zu rechnen versucht, somit auch Sinn für den Werth moralischer Mittel und Sicherheiten gezeigt hat, gereicht dem englischen Blatte zu ganz besonderer Befriedigung.

Das "Journal officiel" meldet, daß der Finanzminister Puyer-Quertier zum Großerofficier der Ehrenlegion ernannt wurde. Dasselbe Journal meldet weiter: Die Journale erheben gegen die Regierung den Vorwurf, daß sie das Recht in Anspruch nehme, jedem Bürger, dessen Unwesenheit das Land beunruhigen könnte, den Aufenthalt auf französischem Gebiete zu untersagen. Die Regierung hat sich leineswegs dahin ausgesprochen, sondern nur das Recht behauptet, unter ihrer Verantwortlichkeit, im Falle die Verhältnisse es erheischen sollten, jedem Mitgliede der kaiserlichen Familie die Rückkehr nach Frankreich zu verbieten.

"Journal officiel" zeigt schließlich an, daß dem Mitglied des Generalraths auf Corsica gewählten Prinzen Napoleon die zur Reise dorthin nötigen Pässe ausgefolgt und gleichzeitig Mahregeln getroffen worden seien, daß seine Unwesenheit auf der Insel nicht Anlaß zu Ruhestörungen geben könne. Hoffentlich werde kein Franzose, der dieses Namens würdig sein sollte, sich befallen lassen, irgendwie die für die Interessen des Landes so nötige Ordnung unterbrechen zu wollen. — General Trochu hat dem Kriegsminister angezeigt, daß er alle Verantwortlichkeit für die Ereignisse, die zur Capitulation von Paris geführt hätten, übernehme und

seinen Nachfolger, den General Vinot gänzlich solcher Verantwortung entheben wolle. — Der Finanzminister Frankreichs stellte den Einkauf ausländischer Wechsel ein, da er über die nötigen Mittel verfügt, um die vierte halbe Milliarde zu zahlen. — Die "Patrie"theilt mit, daß der neue Minister des Innern, Herr Perier, gesonnen sei, große Veränderungen in den Präfekten- und Souspréfekten-Stellen vorzunehmen. Auch sei von einer ähnlichen Veränderung bei den General-Procuratoren die Rede.

Von Constantine aus Algier wird gemeldet, daß bedeutende Contingente der Aufständischen, von den Truppen bedrängt, ihre Unterwerfung anbieten, indem sie sich der Großmuth Frankreichs überliefern.

Die Ungewissheit über die Eröffnung des italienischen Parlaments ist durch die "Opinione" in etwas aufgehellt. Während einige der bedeutenderen unabhängigen Blätter, zulich auch "Diritto", durchaus auf eine einfache Wiederaufnahme der in Florenz unterbrochenen Session dringen, verwirft die Opinione die Gründe, indem sie eine feierliche Inauguration mit Thronrede und der Vorlage des künftigen politischen Programms als unabweislich hinstellt. Dafür wird die zweite Hälfte Novembers als äußerster Termin von ihr bezeichnet und den Ungeduldigen der Rath gegeben, ganz abgesehen von andern Gründen, doch des Decorums nicht zu vergessen, auf das die Vertreter des Volles bei ihrem ersten Empfange in der neuen Hauptstadt mit Bestimmtheit rechnen.

In Florenz ist es stiller geworden, seit es aufgehört hat, Hauptstadt des Königreiches zu sein; auch die Thätigkeit im Häuserbau hat nachgelassen; Florenz wird nach und nach seine frühere Physiognomie als Kunststadt wieder annehmen. Man arbeitet thätig an Stadtverschönerungen. — Der Papst erließ ein Protestschreiben gegen die Besitznahme der Klöster, welches im Ausland veröffentlicht werden soll. — Die Demission Pallavicini's wurde abgelehnt; er verbleibt Syndicus von Rom. In Neapel sind 400 Korallenfische glücklich eingelaufen.

Tagesneuigkeiten.

— Se. k. und k. Apostolische Majestät haben dem Schulrathe und Gymnastaldirector in Graz Dr. Richard Peinlich in allerniedrigster Anerkennung seiner wissenschaftlichen Leistungen die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft zugeschen zu lassen geruht.

— (Kaiserliche Spenden.) Ihre Majestäten der Kaiser Ferdinand und die Kaiserin Maria Anna haben zur Restaurirung der Pfarrkirche zu Bildstein in Vorarlberg den Beitrag von 300 fl. ö. W. allerniedrigst zu bewilligen geruht.

— (Hofnachricht.) Se. Majestät der Kaiser Ferdinand sind am 19. d. aus der Sommerresidenz Plöschowitz nach Prag zurückgekehrt.

— (Alterszulagen.) Das System der Alterszulagen zu Beamtengehalten bricht sich immer mehr Bahn. So hat nun die Direction der ersten österr. Sparkasse, wie die "Corr. Gall" meldet, auch für ihre Beamten Alterszulagen bewilligt und es werden die Beamten der Sparkasse hinkünftig nach zurückgelegter Dienstzeit von 10 Jahren eine Zulage von 100 fl., nach einer Dienstzeit von 20 Jahren eine Zulage von 200 fl. und nach einer Dienstzeit von 25 Jahren eine Zulage von 300 fl., welche als Maximum auch für die fortduernde Dienstzeit bis zu 40 Jahren zu gelten hat, erhalten.

— (Die Verzehrungssteuer-Pachtung) für die Stadt Graz wurde mit Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 16. d. M. den früheren Pächtern, Herren Martin Höller in Gurlfeld und Joseph Gorup in Triest um den jährlichen Pachtshilling von 721.388 fl. auf die Dauer von drei Jahren, d. i. bis Ende December 1874, übergeben.

— (Fünf Personen verschüttet.) Am 17ten d. M. wurden in dem Kohlenwerke "Hermannshütte" nächst Birkfeld in Steiermark im sogenannten Passergraben durch schlagende Wetter zwölf Arbeiter verschüttet, wovon sieben später, arg verstümmt, die übrigen jedoch als Leichen herausgezogen worden sind. Die Überglückten sind sämlich Familienväter und wurden ihre Angehörigen von dem Besitzer der Kohlenwerke, Herrn Weidenauer, sofort mit bedeutenden Geldspenden bedacht.

— (Brand in Kladubr.) In der Nacht vom 19.—20. d. ist ein Gebäude des Kladuber k. k. Gestüts abgebrannt. Die Pferde wurden gerettet.

— (Der Lloyd-Dampfer "Venus") ist mit der ostindischen Post am 20. d. um 2 Uhr Nachmittags in Triest angelangt.

— (Deutschlands und Frankreichs Größe.) Frankreich hatte im Jahre 1789: 9600 Quadratmeilen, 1808: 13.600, 1815: 9665, 1860: 9850. Es ist bei dem von den Alliierten mit ihm im Jahre 1815 abgeschlossenen Frieden größer gewesen, als es vor der Revolution war. Deutschland, der norddeutsche Bund und Süddeutschland zusammengenommen, umfaßt 9631 Quadratmeilen. Nachdem jetzt von Frankreich die beiden elsässischen Departements: Nieder-Rhein (Straßburg) und Ober-Rhein (Colmar), sowie die drei lothringischen Departements: Mosel (Metz), Meurthe (Nanzig) und Vogesen (St. Dié) an Deutschland übergeben wurden, so erhält letzteres einen Zuwachs von 501 Quadratmeilen und wird also künftig

10.132 umfassen, während Frankreich 9349 Quadratmeilen behält. Die heutige Einwohnerzahl von Deutschland beträgt nach der letzten Zählung 38.512.877, die von Frankreich 38.067.000. Durch den Übergang der oben genannten fünf Departements von Frankreich an Deutschland ändern sich diese Zahlen um 2.308.000, so daß künftig Frankreich 35.759.000, Deutschland 40.820.877 Einwohner haben wird.

— (Entdeckung von Bilderschäßen.) Auf dem Kornspeicher einer Villa in der Nähe von Mailand wurden zwei kostbare Gemälde aufgefunden; das eine von Correggio, welches Christus in der Krippe, von vielen Figuren umgeben, darstellt, hat über drei Fuß Höhe, ist wohl erhalten und von herrlichem Colorit; das zweite ist auf eine Tafel von 60 Centimetres gemalt und stellt einen Christus dar, welcher das Kreuz trägt, ein Brustbild in Lebensgröße von Gaudenzio Ferrario, von großer Schönheit und Wahrheit in der Ausführung.

— (Kopfhaar.) Ein Engländer hat sich die "wissenschaftliche Aufgabe" gestellt, an Leichen die Anzahl der Kopfhaare zu zählen. Er hat gefunden, daß ein ausgewachsener Mensch durchschnittlich 130.000 Stück Kopfhaare trägt und daß ein voller Rundbart gewöhnlich nicht mehr als 14.000 Borsten aufzuweisen hat.

— (Ein Preisourant, dessen Herstellung 80.000 Dollars kostet.) Die Herren Mallory, Wheeler & Comp. in New-Haven in Nordamerika haben von ihren Fabricaten, ausschließlich Schlösser, Schlüssel und Thürgriffe, einen Preisourant drucken lassen, welcher einen Folioband von 290 Seiten des schönsten und stärksten Velin-papiers bildet, und dessen Herstellung obige kolossale Summe kostet. Die 700 Abbildungen sind in der natürlichen Größe und genau im Farbenton der Originale. Die Illustrationen kosten beißufig 15.000 Thaler, der Einband pro Exemplar 15 Thaler. Besonders kostspielig ist der Druck, zu dem ungeheure Quantitäten der feinsten Gold- und Silberbronzen verwendet wurden. Da 2000 Exemplare gedruckt wurden, kostet 1 Exemplar dieses Preisourants 40 Dollars. Amerikanische Blätter behaupten, daß sich dieser Katalog vortrefflich rentirt. Für diejenigen, welche sich dafür interessieren, bemerken wir, daß ein Exemplar dieses Preisourants sich in Wien, und zwar im Besitz der artistischen Anstalt von R. v. Waldheim befindet und dort bereitwillig gezeigt wird.

Locales.

— (Aus dem Vereinsleben.) Am 22. d. fand die erste Gründungsfeier des Arbeiterbildungsvereins statt. Das Vereinslokal war von Mitgliedern und p. t. Gästen überfüllt. Der Herr Landeshauptmann Dr. Razlag verherrlichte das Fest durch seine Gegenwart. Der Vereinsobmann Herr Kunz begrüßte in slowenischer Sprache die zahlreiche Versammlung, beleuchtete den wohltätigen Zweck und die bisherige Thätigkeit des Vereins, die auf Ausbildung tüchtiger und Unterstützung armer Arbeiter gerichtet sind und bereits die besten Erfolge nachweisen können. Herr Robert Wagner hielt hierauf in deutscher Sprache die Festrede, in welcher er das Losungswort des Vereins: "die Wahrung und Förderung der geistigen und materiellen Interessen des Arbeitervolkes anzustreben," betonte; er hob weiters hervor, daß der Verein durch Einigkeit und Brüderlichkeit, Slowenen und Deutsche vereint, viel Erfreiliches für den Arbeiterstand wirken können und sollen. Der Verein hat binnen Jahresfrist einen Vermögensstand von 500 fl. erworben. — Hiernach brachte der Obmann zwei Begrüßungsschreiben und acht Telegramme zur Verlesung; weiters wurde der 33. Gesang von Dante Alighieri von Herrn Holm in italienischer und deutscher Sprache, hiernach ein Gedicht: "Die Arbeit," von Herrn Kunz vorgetragen. — Kurz vor 11 Uhr begann die Tombola; die Hälfte des Reinertrages fiel der Krankenkasse zu. Hierauf folgte ein heiteres Tanzkränzchen, das bis zum Morgen währt. — Der Arbeiterbildung- und Unterstützungsverein kann mit Befriedigung auf das erste Jahr seines Bestehens zurückblicken!

— (Schulbesuch in den Volksschulen.) Matriculirt sind in der ersten städtischen Volksschule (zu St. Jakob) in der 1. Klasse 122, in der 2. 98, in der 3. 91 und in der 4. 74, zusammen 385; in der zweiten städt. Volksschule (im Lycealgebäude) in der 1. Klasse 116, in der 2. 113, in der 3. 122 und in der 4. 92, zusammen 443 Schüler.

— (Der Verein der Aerzte in Krain) zu Laibach beruft für Samstag, 28. d., in dessen Museumslokal eine wissenschaftliche Versammlung ein. Programm: A. Innere Bereins-Angelegenheiten. B. Wissenschaftliche Vorläufe: 1. Primärarzt Für: Chirurgische Demonstrationen. 2. Primärarzt Keesbacher: Mittheilungen aus der Spital-praxis. 3. Professor Valenta: a. Beitrag zur Behandlung des Uterusvorfall; b. Demonstration eines exquisit rhachitischen Bedens.

— (Slowenische Bühne.) Die heutige Vorstellung bringt zwei Novitäten, das kostliche zweiactige Lustspiel "Isče se odgojnik" ("Man sucht einen Erzieher"), aus dem Französischen übersetzt von Prof. Mandelc, und das einactige Lebensbild mit Gesang "Pred zverinjakom" ("Vor dem Thiergarten"). In der Pause zwischen den beiden Stücken wird von der löbl. Regiments-Capelle Huhn die Ouverture zu Wallace's Oper "Mauritana" executirt.

Literarisches.

Das Neue Blatt 1871. Die soeben eingetroffene Nr. 43 enthält: Auferstanden. Novelle. Von Wolfgang Müller von Königswinter. — Die letzte Rose. Von Herbert Harberts. — Der Antiquitätenmämler. Von Maurus Jókai. — Rivalinnen. Von Karoline Bauer. — Hol' über! Von Franz Koppel. — Plaudereien aus der deutschen Kaiserstadt. Von Richard Schmidt. — Chinesische Briefe an unsere Leserinnen. — Für Haus und Herd. — Allerlei: Der Dom von Regensburg. — Blumenthal in England. — Ein Sündenpreiscurant. — Chinesisches Scherzrätsel. — Die Berliner Bevölkerungsverhältnisse. — Correspondenz. — An Illustrationen folgende: Der Dom von Regensburg. — Karoline Bauer. — Charlotte von Hagn. — General von Blumenthal bei den englischen Herbstmanövern.

Eingesendet.

Allen Kranken Kraft und Gesundheit ohne Medicin und ohne Kosten, Revalescière Du Barry von London.

Seitdem Seine Heiligkeit der Papst durch den Gebrauch der delicaten Revalescière du Barry glücklich wieder hergestellt und viele Ärzte und Hospitäler die Wirkung derselben anerkannt, wird Niemand mehr die Kraft dieser kostlichen Heilmethode bezweifeln und führen wir folgende Krankheiten an, die sie ohne Anwendung von Medicin und ohne Kosten beseitigt: Magen-, Nerven-, Brust-, Lungen-, Leber-, Därmen-, Schleinhaut-, Atem-, Blasen- und Nierenleiden, Tuberkulose, Schwindsucht, Asthma, Husten, Unverdaulichkeit, Verstopfung, Diarrhoeen, Schlaflosigkeit, Schwäche, Hämorrhoiden, Wassersucht, Fieber, Schwindel, Blutaussteigen, Ohrenbräuse, Lebelsitz und Erbrechen selbst während der Schwangerchaft, Diabetes Melancholie, Abmagern, Rheumatismus, Gicht, Bleichfucht. — Auszug aus 72.000 Certificaten über Genesungen, die aller Medicin widerstanden:

Certificat Nr. 71814.

Crosne, Seine und Oise, Frankreich, 24. März 1868.

Herr Richy, Steuerinnehmer, lag an der Schwindsucht auf dem Sterbebett und hatte bereits die letzten Sakramente genommen, weil die ersten Ärzte ihm nur noch wenige Tage Leben versprochen. Ich riet die Revalescière du Barry zu veruchen, und diese hat den glücklichsten Erfolg gehabt, so daß der Mann in wenigen Wochen seine Geschäfte wieder beorgen konnte und sich vollkommen hergestellt fühlte. Da ich selbst so viel Gutes von Ihrer Revalescière genossen habe, so sage ich gerne diesem Bemühe meinen Namen bei.

Schwester St. Lambert.

Nahrhafter als Fleisch, erspart die Revalescière bei Erwachsenen und Kindern 50 Mal ihren Preis in Arzneien.

In Blechbüchsen von 1 Pfund fl. 1.50, 1 Pfund fl. 2.50, 2 Pfund fl. 4.50, 5 Pfund fl. 10, 12 Pfund fl. 20, 24 Pfund fl. 36. Revalescière Chocolaté in Pulver und in Tabletten für 12 Tassen fl. 1.50, 24 Tassen fl. 2.50, 48 Tassen fl. 4.50, in Pulver für 120 Tassen fl. 10, für 288 Tassen fl. 20, für 576 Tassen fl. 36. Zu beziehen durch Barry du Barry & Comp. in Wien, Wallfischgasse Nr. 8, in Laibach Ed. Mahr, in Marburg F. Kollettiug, in Klagenfurt P. Birnbacher, in Graz Gebrüder Obermannmayr, in Innsbruck Diechtl & Frankl, in Linz Haselmayer, in Pest Török, in Prag F. Fürst, in Brünn F. Eder, sowie in allen Städten bei guten Apothekern und Spezereihändlern; auch versendet das Wiener Haus nach allen Gegenden gegen Postanweisung oder Nachnahme.

Neueste Post.

München, 22. October. Gegenüber einer Mittheilung des „Nürnb. Anz.“ über bedeutende Militär-excesse welche in Mex stattgefunden haben sollen, kann auf Grund sicherer Nachrichten von dort versichert werden, daß zwar am 15. d. Abends zwischen 8 und 9 Uhr eine Soldatenschlägerei stattfand, diese jedoch sofort unterdrückt wurde, und daß demnach die Mittheilung des genannten Blattes als sehr bedeutend übertrieben erscheint.

Paris, 22. October. Das „Journal officiel“ publiciert einen Generalbefehl des Kriegsministers, welcher den Offizieren in Erinnerung bringt, daß es ihnen untersagt ist, Broschüren erscheinen zu lassen oder für Journale zu schreiben. Um solchen disciplinarwidrigen Acten zu steuern, wird jeder Militär, welcher derartige publicistische Arbeiten unternimmt, das erste mal mit Arrest und im Wiederholungsfalle mit Dienstesentlassung bestraft werden.

Paris, 22. October. Prinz Napoleon ist gestern Abends in Ajaccio eingetroffen und wurde von etwa 150 bis 200 Personen empfangen. Es fand keine Manifestation statt. — Die deutsche Armee hat von Berlin die Weisung erhalten, die sechs (bekannten) Departements

zu räumen. Die vierte Division im Süden und die bayerische Division im Westen haben gestern die Rückzugsbewegung begonnen.

Toulon, 21. October. In Folge sehr ernster Nachrichten aus Algerien erhielt Admiral Gueydon Befehl, die Verproviantirung des Geschwaders zu beschleunigen und dorthin abzugehen.

Rom, 21. October. Der König wird am 16ten November seine Residenz im Quirinal ausschlagen.

Constantinopel, 21. October, Abends. In Folge der Gerüchte, daß die Regierung die Absicht habe, das Einkommen der Moscheengüter zu Staatszwecken zu verwenden, war die heutige Börse sehr bewegt. Türkische Consols eröffneten mit 49.08 und schlossen mit 49.38.

Mustapha Fazyl Pascha wurde an Stelle Nachdi Pascha's zum Justizminister und Namik Pascha an Stelle Kiamil's zum Präsidenten des Staatsrats ernannt. — Man hofft, Mustapha Fazyl Pascha werde nun die im vergangenen Jahre von ihm entworfenen Reformen im Justizwesen durchführen können. — Baron Prokesch-Osten ist gestern hier angekommen. — Die Cholera ist trotz des ungünstigen feuchten Wetters im Abnehmen begriffen.

Constantinopel, 22. October. Die Bewegung Persiens ist sehr intensiv. Die ganze Hadribuschane Provinz ist unter Waffen. Die Bewegung ist gegen den Schah gerichtet.

Telegraphischer Wechselcours

vom 23. October.

Spac. Metalliques 57.30. — Spac. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 57.30. — Spac. National-Ausleihen 67.70. — 1860er Staats-Ausleihen 98.60. — Bank-Ausleihen 770. — Credits-Ausleihen 292. — London 118.30. — Silber 118.10. — R. t. Mitau-Ausleihen 5.68. — Napoleon'dor 9.42 $\frac{1}{2}$.

Theater.

Danes: Isče se odgojnik. Igra v 2 dejanjih, po franskom poslovenil Val. Mandelc. Pred zverinjakom. Gluma s petjam v 1 dejanji, poslovenil J. Alešovec.

Morgen: Die schöne Helena. Komische Oper in 3 Acten.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Dezember	Zeit	Gesamtbauhöhe	Bodenstand in Millimetern	Außentemperatur in Grad Celsius	Windrichtung	Windstärke	Regenfall in Millimetern
6 U. M.	742.90	+ 5.3	windstill	ganz bew.			
22. " N.	741.34	+ 12.1	windstill	größth. bew.			
10. " Ab.	742.36	+ 7.9	windstill	theilw. heiter			

Windstiller Tag. Nachmittags ziemlich ausgeheizt. Abendroth. Das Tagesmittel der Wärme + 8.4°, um 1.6° unter dem Normale.

Verantwortlicher Redakteur: Ignaz v. Kleinmayr.



Danksagung.

Für die freundliche, vielseitige Theilnahme während der langwierigen Krankheit meines unvergesslichen Gatten

Adolf Hofbauer,

fränkischen Landessekretärs,

sowie für die zahlreiche Begleitung zu dessen letzter Ruhestätte sage ich allen meinen Verwandten, Freunden und Bekannten den tiefgefühltesten Dank.

Die trauernde Witwe.

— (Aus dem constitutionellen Verein.) In der gestern stattgefundenen Versammlung des constitutionellen Vereines wurden die böhmischen Fundamentartikel, die krainische Landtagsadresse und das Gesetz über den Mandatsverlust der Abgeordneten eingehenden Besprechungen unterzogen. Über die erste Frage wurde der Entwurf einer Resolution angenommen, worin sich der Verein gegen die Bertheilung Österreichs in Länderegruppen und für Aufrechthaltung der Verfassung erklärt. Die in zweiter Linie erwähnte Adresse wurde nicht als Ausdruck der Gesamtbevölkerung Krains, sondern nur einiger Parteiführer bezeichnet. Anknüpfend wurde das Capitel der Krainer Erbhuldigung vom historisch-finanziellen Standpunkte aus beleuchtet. Schließlich von einem Redner die Ansicht ausgesprochen, daß das neueste Landesgesetz für Krain über den Mandatsverlust der Abgeordneten wegen nicht genügender Anzahl der erforderlichen abstimmbenden Landtagsmitglieder — wegen Formgebrennen — im illegalen Wege zu Stande gekommen sei.

— (Aus dem Amtsblatte.) Aus der Graf Lichtenberg'schen Adjutentstiftung für angehende Staatsbeamte sind zwei Adjuten je mit 525 fl zu verleihen. Bewerber haben ihre mit den geforderten Nachweisen begleiteten Gesuche bis 10. December beim Laibacher Landesgerichte einzureichen. — Im Sprengel des Grazer Oberlandesgerichtes sind für Krain drei Auskultantenstellen mit Adjutum und fünf ohne solches zu besetzen; Bewerbungen bis 8. November. — Kundmachung des krainischen Landesausschusses über das Verfahren bei Ausfolgung neuer Couponsbogen zu den krainischen Grundentlastungs-Obligationen.

— (Polizeibericht.) Franz Zaic, knecht des Martin Novak aus Heiligenberg, Bezirk Střítež, wurde am 17. d. zwischen Nasdorf und Tiale von einem ihm unbekannten Manne überschlagen, durch Messerstiche körperlich verletzt und seines Fuhrwerkes — Pferd und Wagen — beraubt. Der Attentäter ist bei 45 Jahre alt, mittlerer Statur, hat schwarze Haare, längliches Gesicht, kurzen schwarzen Tuchrock, solche Weste, lange Hose und Filzhut. — Dem Zimmermann Michael Briel aus Wizovice wurden am 19. d. aus dem Stalle des Wirthshauses Nr. 2 in der Gradiška Zimmermannswerzeuge, Haken u. s. w., im Werthe von 18 fl. gestohlen. — Dem Gastwirthe Michael Jusnič, Stadt Nr. 96, wurden aus der Tasche seines im Gastzimmer hängenden Rockes eine schwarze Brieftasche mit dem Inhalte von 270—280 fl. in Banknoten, einigen Schriften und Bildern gestohlen. — Dem Handelsmann Andreas Schreyer, Stadt Nr. 269, wurde am 20. d. Abends ein vor seinem Verkaufs-Locale stehender Sparherd samt Bratröhre im Werthe von 10 fl. gestohlen. — Johann Visiak, Besitzer einer Bierstube im Moorgund Nr. 33, hatte am 20. d. Nachmittags das Unglück, von seinem mit Streu beladenen umstürzenden Wagen todgedrückt zu werden. — Der bekannte E. St. soll am 20. d. einem hiesigen Handelsmann ein Stück Wattwoll gestohlen und dasselbe einer Wirthin in St. Marein um 13 kr. pr. Elle seitgeboten haben. Der Wirthin kam der Preis zu billig vor, sie bemächtigte sich wohl der Ware, aber der verdächtige Verkäufer wurde flüchtig.

— (Die Weiber von Beldes.) Dies vaterländische Schauspiel von Ludw. Germonik, seit mehreren Jahren nicht zur Aufführung gebracht, soll endlich in dieser Saison hier gegeben werden. Es wurde bekanntlich von Sr. Majestät dem Kaiser mit der goldenen Medaille ausgezeichnet, und behandelt eine historische Episode aus der Geschichte Krains im Jahre 1813 unter Napoleon I. Die sehr reizende und melodische Musik, in welche liebliche Nationalmelodien verflochten sind, ist bekanntlich vom greisen Kaspar Mašek instrumentirt. Die krainischen Costüme und eine neue Decoration, die Seelandschaft von Beldes, dürften ihre Anziehungskraft neuerlich bewahren.

Die bürgerliche Küche. Von diesem neuen österreichischen Kochbuch der Elisabeth Stöckel ist soeben der zweite Theil, die 2.—6. Lieferung enthaltend, erschienen. Er enthält gleich dem ersten eine Menge von Küchenrezepten, dann aber noch 197 Speisezettel für die verschiedenen Jahreszeiten, in einer zweiten Abtheilung „Anleitungen zum Einfüllen, Trocknen, Frischwahren der Früchte, zum Einlegen derselben in Essig, Brannwein u. c.“ und in einem Anhang noch „Nützliches Allerlei für die Wirtschaft und das Haus.“

Börsenbericht. Wien, 21. October. Die Börse war in Bezug auf Speculationswerthe in ihrem ersten Theile unsicher, schwankend, in ihrem zweiten matter und gegen Schlüß flau.

Schrankenwerthe wurden von der ungünstigeren Tendenz insoweit beeinflußt, als die Kauflust sich minderte. Courseinbussen von Belang waren aber auf diesem Gebiete nicht zu verzeichnen.

A. Allgemeine Staatschuld. Für 100 fl. Geld Waare

Einheitliche Staatschuld zu 5 p. Et. in Noten verzinst. Mai-November 57.25 57.35

" " Februar-August 57.25 57.35

" " Silber " Jänner-Juli 67.85 68. —

" " April-October 67.80 67.90

U. d. S. 1839 285.50 286.50

" " 1854 (4 %) zu 250 fl. 89.50 90.50

" " 1860 zu 500 fl. 98.22 98.70

" " 1860 zu 100 fl. 114.22 115. —

" " 1864 zu 100 fl. 135.50 135.55

Staats-Domänen-Pfandbriefe zu 120 fl. d. W. in Silber 121.50 122.50

B. Grundentlastungs-Obligationen. Für 100 fl. Geld Waare

Böhmen zu 5 p. Et. 96. — 97. —

Galizien 5 " 74.50 75. —

Nieder-Österreich 5 " 95. — 96. —

Ober-Österreich 5 " 93. — 94. —

Siebenbürgen 5 " 74.50 75. —

Siebenmark 5 " 92. — 93. —

Ungarn 5 " 79.50 80. —

C. Andere öffentliche Anleihen. Donauregulierungslosse zu 5 p. Et. 94. — 94.50

Ung. Eisenbahnanleihen zu 120 fl.

ö. W. Silber 5% pr. Stück 107.80 108.20

Ung. Prämienanleihen zu 100 fl.

ö. W. (75 fl. Einzahl.) pr. Stück 96.50 96.70

Wiener Communalanleihen, rück- Geld Waare

zahlbar 5 p. Et. für 100 fl. 86. — 86.25

D. Actionen von Bankinstituten.

Geld Waare

Anglo-öster. Bank 251.50 252. —

Bankverein 218. — 219. —

Boden-Creditanstalt 268. — 270. —

Creditanstalt f. Handel u. Gew. 288.80 289. —

Creditanstalt, allgem. ungar. 112.75 113.25

Escompte-Gesellschaft, n. ö. 940. — 945. —

Franco-öster. Bank 117. — 117.25

Generalbank — — — —

Handelsbank 768. — 769. —

Nationalbank 254.75 255. —

Unionbank 100.50 100.75

Vereinsbank 179. — 180. —

E. Actionen von Transportunternehmungen.

Geld Waare

Alsföld-Himmler Bahn 180.75 181.25